

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/33ea8be5-8b22-349d-a0ec-29f85920537a>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VStättVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Baden-Württemberg
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2133-2

## § 13 VStättVO - Stellplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung

Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge in ihrer Mobilität eingeschränkter Personen muss mindestens der Hälfte der Zahl der nach [§ 10 Abs. 7](#) erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

